

Eine Verwaltungskommission in Istrien.

Wie gemeldet, wurde der Landtag von Istrien aufgelöst. Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht heute das Auflösungsdekret. Gleichzeitig wird ein kaiserliches Patent verlaublich, mit dem, ähnlich wie in Böhmen, eine Verwaltungskommission für Istrien eingesetzt wird. In der Begründung dieser Maßregel heißt es, daß der istrische Landtag seit Jahren seine gesetzlichen Aufgaben nicht zu erfüllen vermochte und daß nunmehr der Landesauschuß weder den finanziellen Obliegenheiten der Landesverwaltung gerecht zu werden, noch überhaupt die ihm zustehenden Funktionen in gesetzmäßiger Weise weiterzuführen in der Lage ist.

Das Patent über die Auflösung.

Kaiserliches Patent vom 3. April 1916 betreffend die Auflösung des Landtages der Markgrafschaft Istrien.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen etc. etc., tun kund und zu wissen:

Der Landtag Unserer Markgrafschaft Istrien ist aufgelöst.

Unter Anordnung neuer Wahlen beauftragen Wir unsere Regierung, den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung dieser Wahlen wahrzunehmen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 3. April im Eintausendneunhundertundsechzehnten, Unserer Reiche im Achtundsechzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Hohenlohe m. p.
Georgi m. p.	Hohenburger m. p.
Forster m. p.	Sussarek m. p.
Trnka m. p.	Benker m. p.
Morawski m. p.	Seth m. p.
Spitzmüller m. p.	

Die Einsetzung der Verwaltungskommission.

Kaiserliches Patent vom 3. April 1916 betreffend die Fortführung der Landesverwaltung der Markgrafschaft Istrien.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen etc. etc., tun kund und zu wissen:

Da der Landtag Unserer Markgrafschaft Istrien seit Jahren seine gesetzlichen Aufgaben nicht zu erfüllen vermochte und nunmehr der Landesauschuß weder den finanziellen Obliegenheiten der Landesverwaltung gerecht zu werden, noch überhaupt die ihm zustehenden Funktionen in gesetzmäßiger Weise weiterzuführen in der Lage ist,

da somit die Gesetzgebung der Markgrafschaft Istrien sowie die verwaltende und ausführende Tätigkeit der Landesvertretung zum Stillstande gelangt ist,

finden Wir angesichts der Notwendigkeit, die der Bevölkerung Unserer Markgrafschaft Istrien drohenden Nachteile und Gefahren abzuwenden und insbesondere für die Fortführung der Landesverwaltung Vorsorge zu treffen, kraft Unserer Regentenpflicht

zunächst anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Zur Besorgung der dem Landesauschuße der Markgrafschaft Istrien gesetzlich obliegenden Aufgaben setzen Wir eine von Uns zu ernennende Landesverwaltungskommission ein. Die Wirksamkeit dieser Kommission hat so lange zu währen, bis ein vom Landtage neu gewählter Landesauschuß seine Tätigkeit aufgenommen haben wird.

Die Einrichtung und Geschäftsführung der Kommission wird durch das beigeflossene von Uns erlassene Statut geregelt.

Artikel II. Dieses Patent wird, samt der einen Bestandteil desselben bildenden Beilage, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland kundgemacht.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Patent, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 3. April im Eintausendneunhundertundsechzehnten, Unserer Reiche im Achtundsechzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Hohenlohe m. p.
Georgi m. p.	Hohenburger m. p.
Forster m. p.	Sussarek m. p.
Trnka m. p.	Benker m. p.
Morawski m. p.	Seth m. p.
Spitzmüller m. p.	

Statut der Landesverwaltungskommission der Markgrafschaft Istrien.

Die Landesverwaltungskommission der Markgrafschaft Istrien tritt bis auf weiteres an Stelle des Landesauschusses und besorgt im Rahmen der geltenden Gesetze die dem letzteren obliegenden Aufgaben.

Die Landesverwaltungskommission besteht aus einem Präsidenten, drei Mitgliedern und einem Ersatzmann. Der Präsident, die Mitglieder und der Ersatzmann werden vom Kaiser ernannt, wobei ein Mitglied zum Stellvertreter des Präsidenten bestellt wird, und können vom Kaiser jederzeit ihres Amtes enthoben werden.

Der Präsident der Landesverwaltungskommission hat bei Antritt seines Amtes dem Kaiser einen Eid zu leisten, den er in die Hände des Statthalters ablegt.

Die Mitglieder und der Ersatzmann haben bei Antritt ihres Amtes dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung aller mit ihrem Amte verbundenen Pflichten unter besonderer Wahrung vollster Unparteilichkeit und strenger Einhaltung der im Interesse der Landesfinanzen gebotenen Sparsamkeit in die Hände des Präsidenten an Eidesstatt zu geloben.

Der Präsident und die Mitglieder der Kommission beziehen für die Dauer ihrer Funktion aus Landesmitteln eine Entschädigung in jener Höhe, wie sie für die Landesauschussmitglieder bestimmt ist. Ueberdies gebührt dem Präsidenten eine jährliche Funktionszulage in der Höhe von 2000 Kronen.

Die bestehende Organisation der Landesämter bleibt unverändert. Sämtliche Beamte und Diener derselben werden durch den Präsidenten an den von ihnen abgelegten Eid erinnert.

Die Landesverwaltungskommission hat insbesondere den Vorschlag des Landes hinsichtlich sämtlicher Landeseinnahmen und Landesaussgaben zu verfassen. Der zum Beschlusse erhobene Vorschlag ist vom Präsidenten zur Allerhöchsten Schlussfassung vorzulegen.

Die Geschäfte der Landesverwaltungskommission werden in Kollegialberatungen verhandelt und erledigt.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident und in dessen Verhinderung das zum Stellvertreter ernannte Mitglied.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat stets mitzustimmen; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der Präsident ist verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen der Landesverwaltungskommission, die nach seiner Auffassung dem öffentlichen Wohle, den bestehenden Gesetzen oder dem Grundsätze der Unparteilichkeit zuwiderlaufen, insoweit sie keinem Rechtsmittel unterliegen, zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlussfassung zu unterbreiten.

Alle Unterbreitungen des Präsidenten an den Kaiser erfolgen im Wege des Statthalters.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission.

Der Kaiser hat den Hofrat Alois Lasciac zum Präsidenten der Landesverwaltungskommission der Markgrafschaft Istrien ernannt.

Ferner den Bezirkshauptmann Rudolf Freiherrn von Gorizzutti, den Bezirkskommissär Peter Benzon und den Finanzrechnungsrat Aurelius Sinsler zu Mitgliedern, dann den Statthaltersekretär Dr. Georg Schögl Edlen v. Ehrentranz zum Ersatzmann der Landesverwaltungskommission der Markgrafschaft Istrien ernannt, und den Bezirkshauptmann Rudolf Freiherrn von Gorizzutti zum Stellvertreter des Präsidenten der bezeichneten Kommission bestellt.